

Fachliche Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen

Tagesmütter können in ihrem Berufsalltag – natürlich auch in Abhängigkeit von der Infrastruktur an ihrem Ort – mit verschiedenen KooperationspartnerInnen zusammenarbeiten. Fachliche Kooperationen sind vor allem üblich mit öffentlichen und/oder freien Rechtsträgern der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit anderen freien Trägern und mit gewerblichen Agenturen. Tagesmütter schließen sich auch untereinander zusammen, z. B. zu einem lokalen Tagespflegeverein, oder treffen sich informell, um sich auszutauschen und um mit den Kindern gemeinsam etwas zu unternehmen. Da die Tagespflegetätigkeit vorwiegend im Privathaushalt ausgeübt wird, ist Vernetzung ein zentrales Gebot der Betreuungsform. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten im Rahmen der Tagespflege entstehen auch neue Kooperationsformen und Netzwerke.

Öffentliche Jugendhilfe/Jugendämter

Die Jugendämter sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Fachbehörden der Kommunen. Als solche sind sie laut Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständig und letztverantwortlich für das örtliche Tagespflegeangebot (§ 79 SGB VIII).

Interessentinnen und Interessenten für die Tagespflegetätigkeit haben in aller Regel bei der Erlaubniserteilung und der ihr vorausgehenden Beratung und Eignungsüberprüfung erstmalig Kontakt zum zuständigen Jugendamt. Weitere Kooperation kann stattfinden über die Qualifizierung, Vermittlung, fachliche Begleitung und Beratung, über die Ersatzbetreuung und die Gewährung der laufenden Geldleistung – also im Rahmen aller Leistungen, wie sie im § 23 SGB VIII „Förderung der Kindertagespflege“ beschrieben werden. Auch im Zusammenhang mit dem Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) oder wenn Tagespflege als Hilfe zur Erziehung ausgeübt wird (§ 32 SGB VIII), wird auf besondere Weise mit dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kooperiert.

Tagespflegepersonen müssen im Kontakt mit den Jugendämtern wie alle anderen mit dem „doppelten Mandat“ der öffentlichen Träger (Hilfe und Kontrolle) zurechtkommen. Das fällt nicht allen leicht. Wenn die zuständigen Personen im Amt sowohl die „Fachaufsicht“ über

die Leistung der Tagesmutter innehaben, wie auch als Ansprechpersonen bei Schwierigkeiten und Problemen fungieren, kann das zu Interessenskonflikten und Ängsten führen („Werden mir keine Kinder mehr vermittelt, wenn ich Schwierigkeiten zugebe?“). Aus diesem Grund begrüßen Tagespflegepersonen bisweilen die Aufgabenteilung zwischen öffentlichem und freiem Träger.

Freie Jugendhilfe/Freie Träger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz mit den Rechtsträgern der sogenannten „freien Jugendhilfe“ partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie haben diese so zu unterstützen, dass sie nach dem Subsidiaritätsprinzip (bedingter Vorrang der freien Träger) in die Lage versetzt werden, entsprechende Angebote vorzuhalten. Die Jugendämter bezuschussen die freien Träger also finanziell, als Zuwendungsempfänger sind jene insofern bedingt „frei“.

Freie Träger sind sowohl die großen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) wie auch kleinere Vereine – z. B. Tagespflegevereine. Aus der Entstehungsgeschichte der Tagespflege in Westdeutschland heraus sind traditionell viele Tagespflegevereine tätig. Die öffentliche Jugendhilfe soll solchen Maßnahmen den Vorzug geben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind (§ 74.4 SGB VIII). Aufgrund des guten Angebots der kleinen Fachträger haben die Jugendämter vielfach Leistungen der Tagespflege wie Vermittlung, Qualifizierung oder Beratung offiziell an die Tagespflegevereine delegiert. Als ihr überregionaler Zusammenschluss fungiert der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. (ehemals tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V.). Qualifizierungskurse für Tagespflege werden häufig auch von Bildungsträgern durchgeführt, die nicht auf Tagespflege spezialisiert sind, z. B. Volkshochschulen oder Familienbildungsstätten.

Wenn Leistungen der Kindertagespflege vor Ort gemeinsam vom Träger der öffentlichen und einem oder



mehreren Trägern der freien Jugendhilfe oder eigentlich fachfremden Trägern vorgehalten werden, ist für die Tagespflegepersonen besonders wichtig, dass die Übergänge der verschiedenen Verantwortungsbereiche mit entsprechendem Personaleinsatz fachlich gut gestaltet sind. Funktioniert die Verzahnung von Qualifizierung, Vermittlung, Beratung und Ersatzbetreuung nicht gut, werden der Arbeitsalltag und die Leistungsfähigkeit der Tagesmütter beeinträchtigt.

Bei der Rechtsträgerschaft von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in Deutschland allgemein eine vielfältige Landschaft entwickelt, die in neuerer Zeit wieder stark in Bewegung ist. Vermehrt werden z. B. gemeinnützige gGmbHs und kommunale Eigenbetriebe gegründet. Mit dem Schwerpunkt Vermittlung sind in der Tagespflege auch zahlreiche privatwirtschaftliche Agenturen tätig.

Privatwirtschaftlich-gewerbliche Vermittlungsagenturen

Vermittlung allein auf Basis von „Eigenverantwortung“ der Beteiligten in „Selbstregulation“ des Marktes über Adressdateien und Such-Steckbriefe ist von den Jugendämtern fachlich nicht zu verantworten – das ist inzwischen bekannt. Zunehmend entstehen private, gewerblich wirtschaftende Vermittlungsagenturen. Eine langjährig tätige und die wohl größte und bekannteste Agentur ist der pme Familienservice mit verschiedenen Standorten in Deutschland. Noch recht neu und nach ähnlichem Muster tätig ist der AWO ElternService gGmbH, eine Ausgründung der Arbeiterwohlfahrt. Dass die großen Wohlfahrtsverbände sich in der Kindertagespflege engagieren, ist eine aktuelle Entwicklung. Zugleich ist der ElternService auch Ausdruck der sich verändernden Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der pme Familienservice bietet Unternehmen, Kommunen und Politik umfassenden Service zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege ist ein Schwerpunkt unter den Dienstleistungen des Familienservice. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partnerunternehmen werden beraten und können Vermittlung im ganzen Spektrum der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Auch der AWO ElternService versteht sich als Part-

ner von Unternehmen und Behörden in der Umsetzung einer familienfreundlichen Personalpolitik und berät, informiert und vermittelt den Beschäftigten bundesweit auf der Basis der AWO-Infrastruktur soziale Dienstleistungen im Bereich Kinderbetreuung. Sowohl pme Familienservice als auch AWO ElternService bieten auch fachliche Begleitung für das Betreuungssystem Tagespflege wie Beratung und Qualifizierung der Betreuungspersonen.

Für die Unternehmen ist es oft günstiger, Agenturen für die Vermittlung von Betreuungsplätzen mit zu finanzieren, als eigene Kindertagesstätten zu unterhalten. Wenn sie qualifizierte junge Frauen über die Familienphase hinweg binden wollen, müssen sie ihnen familiennahe Dienstleistungen bieten. Diese Frauen haben in gut bezahlten Positionen oft unregelmäßige Arbeitszeiten, müssen Überstunden machen und kommen mit den Öffnungszeiten der öffentlichen Kindertagesstätten kaum zurecht. In den Agenturen wird versucht ihnen Betreuungsplätze zu vermitteln, die ihre beruflichen Notwendigkeiten besser berücksichtigen.

Kommerzielle Vermittlungsagenturen sind ursprünglich ein Modell aus den USA. Tagesmütter sollten sich bewusst machen, dass gewerbliche Agenturen sehr gezielt Kosten-Nutzen-orientiert arbeiten müssen¹ und sich – anders als Tagespflegevereine – nicht unbedingt für die Vertretung der Interessen von Tagesmüttern zuständig fühlen. Über die genannten namhaften Agenturen hinaus ist die Fachlichkeit immer im Einzelfall zu prüfen.

Neue Kooperationsformen

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben haben Tagespflegepersonen auch neue Gelegenheiten erhalten, sich fachlich untereinander zu vernetzen. Kooperation unter Kolleginnen ist in Abhängigkeit von den in der Kommune praktizierten Modellen z. B. möglich im Rahmen der Ersatzbetreuung.

Partnerschaft mit einer Kollegin ist seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG auch für diejenigen interessant, die eine Tagesgroßpflegestelle führen und dort mehr als fünf Kinder betreuen möchten. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht eigens für dieses Anliegen vor, dass Kindertagespflege auch „in anderen geeignete-

Anmerkung

¹ GISELA ERLER (1998): *Betriebliches Engagement in der privaten Kinderbetreuung und der Tagespflege*, S. 569–590 In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): *Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmütter-Handbuch*, Stuttgart, Kohlhammer Verlag.

ten Räumen“ geleistet werden kann (§ 22 SGB VIII), und lässt den Bundesländern den Spielraum für eigene Ausführungsregelungen. Tagesgroßpflege ermöglicht erfahrenen und professionell orientierten Tagespflegepersonen die Möglichkeit eines existenzsichernden Einkommens. Für die Kommunen ist sie eine kostenschonende Möglichkeit, das Platzkontingent zu erhöhen. Das Interesse an dieser Variante der Tagespflege mit Nähe zur Kleinsteinrichtung ist seit der Gesetzesnovellierung stark angestiegen.

Seit Gültigkeit des TAG ist zudem die Kooperation zwischen Tagespflege und Kindertagesstätten ausdrücklich erwünscht: Erzieherinnen und Erzieher sollen mit Tagesbetreuungspersonen zusammenarbeiten, um Brüche bei Übergängen zwischen den einzelnen Betreuungsformen zu vermeiden – z. B. wenn Kinder ergänzend zur Kindertagesstätte in Tagespflege betreut werden (§ 22a SGB VIII). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat einen Beschluss zur „Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum“ gefasst (November 2006), in dem weitere Kooperationsmöglichkeiten aufgezählt werden, von denen beide Bereiche profitieren sollen.

Die Annäherung zwischen Tagespflege und Tagesstätten geschieht auf beiden Seiten noch recht vorsichtig. Erzieherinnen und Tagesmütter sind immer wieder auch in der Rolle als Vertreterinnen konkurrierender Angebote. Doch es gibt auch schon positive Beispiele für Kooperationen zwischen Tagespflege und Tagesstätten: von der gemeinsamen Raumnutzung über gemeinsame Fortbildungen bis hin zur Tätigkeit von Erzieherinnen in beiden Betreuungsbereichen. Welche Formen der Zusammenarbeit Bestand haben und wie die Kooperation für die Beteiligten akzeptabel ausgestaltet werden kann, wird derzeit in Pionierarbeit erprobt (vgl. Hessisches Sozialministerium (Hg.): TaKKT. Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen. Erfahrungen und Empfehlungen für die Praxis, Institut für Kinder- und Jugendhilfe IKJ, Mainz 2005, download von den Seiten des Ministeriums; Stempinski, Susanne: Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Hgg. von der Bertelsmann Stiftung Gütersloh 2006, Download von den Seiten der Stiftung: http://www.bertelsmannstiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_18716__2.pdf)